0
~
_

# Mitgliedsantrag

Hiermit bitte ich um Aufnahme als Mitglied in den Verein "Sternfreunde im FEZ" e.V.

Vor– und Zunahme:			
Beruf: _			
Geburtsdatum: _			
Anschrift:			
_			
Telefonnummer:			
Jährlicher Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag): 36 € (24 € ermäßigt) Einmalige Aufnahmegebühr: 10 € Ein Passbild für den Ausweis ist mit abzugeben. Die Zahlung ist beim Schatzmeister des Vereins zu entrichten. Das Beitragsjahr dauert jeweils vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres. Ein Austritt ist nur nach schriftlicher Kündigung mindestens 3 Monate vor Jahresende möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Nichtzahlung des Beitrags ist keine Kündigung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ihre Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert.			
Ort, Datum:			
Unterschrift des Antragstellers:			
*) Unterschrift des Erziehungsberechtigten :_			



"Sternfreunde im FEZ" e.V.

Straße zum FEZ 2 12459 Berlin

# **VEREINSSATZUNG**

Registriert beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 16190 Nz

<sup>\*)</sup> wenn Antragsteller unter 18 ist

# 7

# VEREINSSATZUNG der "Sternfreunde im FEZ" e.V.

### § 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Sternfreunde im FEZ" e.V. (SiFEZ) nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in Berlin, im "Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide Landesakademie gBgmbH" nachfolgend FEZ genannt.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Reg.-Nr. VR 16190 Nz eingetragen.
- 3. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftpflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Charakter und Ziele

- 1. Der Verein ist eine parteipolitisch unabhängige Vereinigung von Sternfreunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der volkstümlichen und Amateurastronomie.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung der astronomischen Volksbildung, in dem er
  - astronomisches Wissen verbreitet;
  - an der Verbesserung der astronomischen Schulbildung und des astronomischen Angebotes der Volksschulen mitwirkt;
  - astrologischen und pseudo-wissenschaftlichen Irrlehren in geeigneter Form widerspricht;
  - das Programm des FEZ durch den astronomischen Klub "Weltall live", Abendbeobachtungen und individuellen Beobachtungen und Betätigungen an Wochenenden und Höhepunkten bereichert und alljährlich ein Wochenende zum Thema Astronomie gestaltet;
  - insbesondere Kinder und Jugendliche an die Astronomie heranführt, in dem er z.B. thematische Kurse durchführt;
  - astronomische Freizeitaufenthalte für Jugendliche und Erwachsene unterstützt und sie gegebenenfalls auch selbst organisiert.
- b) Unterstützung amateurastronomischer Tätigkeit, in dem er
  - die Hobbyastronomen gerätetechnisch und inhaltlich unterstützt;
  - bei der Auswahl eines geeigneten Instrumentariums berät;
  - Beobachtungsergebnisse und Auswertungen sammelt und weiterleitet.

gegen Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

- a) Der Konfliktausschuss wird auf Antrag des Vorstandes und von Mitgliedern t\u00e4tig. Er wird vom Obmann, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- b) Der Konfliktausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter. Der Obmann hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

# § 6 Schlussbestimmungen

- Eine Satzungsänderung ist nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Ausnahme sind Änderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden. In diesen Fällen kann der Vorstand die Änderung selbständig vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderung zu informieren.
- 2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.
- 4. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Juni 1995 beschlossen und auf der Vorstandssitzung am 12. März 1998 geändert.

#### Durchführungsbestimmung:

Der Jahresbeitrag für den Verein wurde auf 36 € (ermäßig 24 €) festgesetzt.

Er ist halbjährlich (Januar, Juli) oder jährlich zu entrichten.

Für die Aufnahme wird eine einmalige Gebühr von 10 € erhoben.

Sollte der Beitrag nicht pünktlich gezahlt werden und es wird gemahnt, so werden die Kosten (Porto) dafür auf das Mitglied umgelegt. Ab der 2. Mahnung werden Mahngebühren erhoben! Diese betragen 10% des offenen Betrages je Monat.

Für die Erstellung des Mitgliedsausweises ist ein Passbild bei der Antragstellung mit abzugeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Änderungen zur eigenen Person (Anschrift Wechsel, Telefon, etc.) zu melden.

#### Vorstand:

Vorsitzender Viktor Schmidt

stellvertretender Vorsitzender Jan Klug

Schatzmeister Caroline Bartz

3

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Struktur des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Weitere Tagesordnungspunkte können während der Versammlung hinzugenommen werden, außer Satzungsänderungen, Neuwahlen nach §5 Abs. 4b) und Beschlüsse zur Vereinsauslösung nach §6 Abs. 2.
- e) Jede ordentliche Mitgliederversammlung sollte mit einer amateurastronomischen Tagung und einem öffentlichen Vortrag zu verbinden. Ferner sollte eine Veranstaltung angeboten werden, die sich mit astronomischer Öffentlichkeits- und Unterrichtsarbeit befasst.

#### 5. Der Vorstand:

- a) Der Vorstand ist für die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins zuständig. Er besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
  - drei weiteren Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die Leitung des Vereins gemäß Satzung rechenschaftspflichtig und tritt mindestens einmal innerhalb eines Quartals zusammen, wenn die Belange des Vereins nicht eine zwischenzeitliche Zusammenkunft erfordern.
- c) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen zwischenzeitlich bei Nichterf\u00fcllung ihrer Aufgaben oder aus pers\u00f6nlichen Gr\u00fcnden vom Vorstand abgew\u00e4hlt werden. Die Mitgliederversammlung kann Nachwahlen vornehmen.
- d) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend. Mitteilungen des Vorstandes allgemeiner Natur erfolgen durch Aushang. Schreiben an die Mitglieder gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift abgesandt worden sind.
- e) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten jeder allein den Verein im Rechtsverkehr. Sie können andere Personen für bestimmte Sachfragen mit der Vertretung bevollmächtigen. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- 7. Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Über die Beschlüsse sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 8. Der Konfliktausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Konflikten zwischen den Mitgliedern und die Behandlung von Einsprüchen von Mitgliedern

- 4. Um die unter §2.3. aufgeführten Ziele zu verwirklichen, arbeitet der Verein eng mit der "Vereinigung der Sternfreunde" e.V. (VdS) sowie mit Sternwarten des Gebietes Berlin und Brandenburg zusammen und bietet regional Sternfreunden seine Mitarbeit an.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und aktiv bei der Verwirklichung der Ziele mitarbeiten will.
- 2. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder.
- 3. Sowohl ordentliche als auch Ehrenmitglieder können sein:
  - a) Einzelpersonen oder
  - b) astronomische Vereine, die den Status eines eingetragenen Vereins besitzen.
- 4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich durch eine Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands kann innerhalb von 14 Tagen beim Konfliktausschuss Einspruch erhoben werden. Sollte der Konfliktausschuss dem Einspruch stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an allen Vereinsangelegenheiten mitzuarbeiten;
  - b) Fernrohre und weitere Geräte nach entsprechender Einweisung zu nutzen;
  - c) in einer oder mehreren Arbeitsgruppen an astronomischen Projekten mitzuarbeiten;
  - d) an den jährlichen Fachtagungen teilzunehmen, um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorzustellen und die Weiterbildung zu fördern;
  - e) an astronomischen Freizeitaufenthalten für Jugendliche und Erwachsene teilzunehmen.
- 7. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Aufgaben nach Kräften zu fördern und die Vereinsorgane zu unterstützen;
  - b) alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Aufrechnung oder Änderung pünktlich zu den festgesetzten Terminen nachzukommen; bei einer Stundung gilt der neu festgesetzte Zahlungstermin;

5

- c) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und wenn erforderlich - gebotene Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen sowie für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den Vereinsräumen und in seinem Umfeld Sorge zu tragen.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres mit Rechtswirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
  - b) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz wiederholter Hinweise und Mahnungen der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein schädigt, insbesondere, wenn es trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß erfüllt, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht beachtet, durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt bzw. den Vorstand oder dessen Beauftragte an der Ausübung ihres Amtes hindert.
    - Über den Ausschluss beschließt der Geschäftsführende Vorstand in öffentlicher Sitzung. Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen; die Nichtteilnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.
    - Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss beim Konfliktausschuss des Vereins einzulegen.
    - Der Konfliktausschuss verhandelt innerhalb von vier Wochen über den Einspruch. Wird der Einspruch abgewiesen, gilt der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss.
    - Wird vom Konfliktausschuss dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich zuzustellen.

# § 4 Finanzielle Mittel

- 1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden und Stiftungen.
- 2. Über den Aufnahmebeitrag beschließt der Vorstand, über den Jahresbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
  - a) Der Beitrag ist jährlich im voraus, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, fällig.
  - b) Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- 3. Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen zu erfolgen.

- 4. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Rechnungsunterlagen erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen mindestens zweimal innerhalb des Geschäftsjahres die Unterlagen. Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte anzufertigen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen sind.
- Über die Einnahmen und Ausgaben ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit dem Kassenbericht, der den Finanzkostenvoranschlag enthalten muss, zu berichten. Der Kassenbericht ist Bestandteil des Geschäftsberichtes des Vorstandes.

# § 5 Vereinsorgane

- 1. Die Angelegenheiten des Vereins werden von den Vereinsorganen durch Beschlussfassung ihrer Mitglieder geregelt. Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Geschäftsführende Vorstand,
  - d) der Konfliktausschuss.
- 2. Von allen Vereinsorganen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mehrheitsbeschlüsse sind bindend. Beschlüsse, die der Satzung widersprechen, sind ungültig.
- Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer Mitglied des Vereins und mindestens 7 Jahre alt ist und seine finanziellen Verpflichtungen termingemäß erfüllt hat.
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand zu erfüllen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geregelt.
  - a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel aller oder mindestens 30 Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
  - b) Der Mitgliederversammlung obliegt, insbesondere den Vorstand, den Konfliktausschuss und die Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren, zu wählen. Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für die neuzuwählenden Organe vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Der Geschäftsführende Vorstand ist von der Mitgliederversammlung direkt zu wählen.
  - c) Der Mitgliederversammlung obliegt, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung Aufgaben genannt oder durch den Vorstand zu erfüllen sind,
    - die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,